



öffentlich

Betreff:
Entschädigungssatzung

Erstellungsdatum 23.10.2001

Eingang 902:

Einreicher: Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
21.11.2001	Ausschuss für Finanzen		
28.11.2001	Hauptausschuss		
05.12.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gem. Anlage sowie die Einstellung der damit erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltssatzung 2002.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ja

Die Höhe der noch einzustellenden Haushaltsmittel ist u.a. davon abhängig wann Ortsbeiräte gebildet werden und ergibt sich auch aus dem Wegfall einiger Begrenzungen bei der Geltungmachung des Verdienstauffalls.

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Neufassung der Entschädigungssatzung ergibt sich aus der am 31. Juli 2001 erlassenen Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung des Landes Brandenburg sowie der Euromstellung.

Die in der KomAEV vorgegebenen Höchstsätze wurden nicht ausgeschöpft. Allerdings ergeben sich aus neuen rechtlichen Regelungen und der Aufrundung der Eurobeträge höhere Ausgaben, die im Entwurf der Haushaltssatzung 2002 noch keinen Niederschlag gefunden haben und entsprechend eingearbeitet werden müssen.

**Entschädigungssatzung
der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.12.2001**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 37 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154)
- Verordnung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 31. Juli 2001 (GVBl. Teil II S. 542)

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse, die Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister sowie für die von ihr berufenen sachkundigen Einwohner.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Ortsbeiräten und Ortsbürgermeistern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten innerhalb des städtischen Territoriums. Für Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft nach Abs. 1 sind die Kosten der Unterhaltung eines hierfür benutzten Wohnraumes mit abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld und auf Antrag Verdienstausschlag sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 5. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen.
Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) An eine/n Stadtverordnete/n, Ortsbürgermeister, Ortsbeirat, die/der ihr/sein Mandat über mehr als zwei Monate nicht ausübt, ist spätestens ab dem 3. Kalendermonat die Aufwandsentschädigung zu halbieren und ab dem vierten Kalendermonat ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft einer/eines Vertreterin/Vertreters der Stadtverordnetenversammlung darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 Euro.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 615 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 180 Euro. Stehen einer/einem Stadtverordneten zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen als Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionsvorsitzende/r zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (3) Die/der Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist, erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 615 Euro. Stehen einer/einem Stadtverordneten zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen als Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung und Vorsitzende/r des Hauptausschusses zu, so verringert sich die zusätzliche Entschädigung für den Vorsitz im Hauptausschuss um 50 v. Hundert auf 307,50 Euro.
- (4) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fraktionen wird nicht gewährt, wenn die Dauer der Vertretung bis zu 4 Wochen beträgt. Bei einer ununterbrochenen Vertretungsdauer von länger als 4 Wochen wird der/dem Vertreter/in eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der/des Vertretenen gewährt. Das gilt in gleicher Weise bei länger andauernder Vertretung. Die monatliche Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen verkürzt sich für diesen Zeitraum um den gleichen Betrag.
- Ist eine der aufgeführten Funktionen nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser nunmehr für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert der zugelassenen Beträge erhalten.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister
und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

mit einer Einwohnerzahl

bis 500		150 Euro
von 501	bis 750	220 Euro
von 751	bis 1 000	295 Euro
von 1 001	bis 1 500	405 Euro
von 1 501	bis 2 000	520 Euro
von 2 001	bis 2 500	560 Euro
von 2 501	bis 3 000	605 Euro
von 3 001	bis 3 500	640 Euro
von 3 501	bis 4 000	675 Euro
von 4 001	bis 5 000	725 Euro
über 5 000		755 Euro

(2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

mit einer Einwohnerzahl

bis 5 000		20 Euro
von 5 001	bis 10 000	25 Euro
über 10 000		35 Euro

§ 7
Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und ihrer Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro. Sitzungsgeld wird gezahlt für:

- Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren Mitglieder sowie für Ortsbürgermeister/innen oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
- Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in den die/der Stadtverordnete Mitglied oder Stellvertreter ist;
- Teilnahme an maximal 4 Fraktionssitzungen im Monat, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dient. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenendschulungen.
- Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder.

(2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 Euro gewährt. Dies gilt auch für Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses, wenn sie bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.

(3) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 15 Euro.

(4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem bearbeiteten Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer ist Zahlungsvoraussetzung.

§ 8 Verdienstaufschlag

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräten, Ortsbürgermeistern und sachkundigen Einwohnern wird auf Antrag und nur gegen Nachweis der Verdienstaufschlag unabhängig von der erhaltenen Aufwandsentschädigung in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten einschließlich der Sozialversicherungsabgaben gezahlt. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstaufschlag ist auf 30 Euro pro Stunde festgesetzt. Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Aufschlagstunden gem. Anlage 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind, anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers (gemäß Anlage) über die Berechnung des Verdienstaufschlages unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

Der Anspruch ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

- (2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird auch zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis gewährt.
Voraussetzung ist, dass einem Personensorgeberechtigten eine Betreuung nicht möglich ist.
Der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung beträgt 10 Euro je Stunde.

§ 9 Reisekostenentschädigung

Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss. Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.1996 sowie ihre erste bis dritte Änderung außer Kraft.

Potsdam, den 07.12.2001

B. Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Anlage 1

Name, Vorname

**Antrag
auf Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 8 Abs. 1 Entschädigungssatzung der
Landeshauptstadt Potsdam**

Grund des Arbeitsausfalls (Sitzung / Beratung / Veranstaltung)	Datum	Teilnahme von - bis (Uhr)	Bemerkung

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage
Nachweis
über Verdienstaussfall bzw. Erklärung des Steuerberaters

Anlage 2

Nachweis Bescheinigung des Arbeitgebers über Verdienstaussfall

(außer Selbständige und freiberuflich Tätige)

Frau/ Herr, wohnhaft

ist hier als beschäftigt.

Der Verdienstaussfall betrug für die Zeit vom bis

..... Stunden = Euro je StundeEuro

Schichtlohn Euro

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Anlage 3

Nachweis für Selbständige und freiberuflich Tätige zur Erstattung des Verdienstauffalls

Erklärung des Steuerberaters

Mein Mandant

Frau/ Herr, wohnhaft

Steuer-Nr.:

ist als tätig.

Der durchschnittliche Bruttoverdienst betrug für die Zeit vom bis

..... Euro je Stunde.

Ort/Datum

Unterschrift des Steuerberaters

Anlage 4

Erklärung

zum § 8 Abs. 3 der Entschädigungssatzung

Ich versichere, dass bei der Beantragung einer Entschädigung für die Betreuung meines Kindes / meiner Kinder durch mandatsbedingte notwendige Abwesenheit die Übernahme der Betreuung während dieser Zeit nicht durch einen Personensorgeberechtigten erfolgt.

.....
Name, Vorname

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift